

Satzung der Gemeinde Wörthsee über die Nutzung des Veranstaltungsraums beim Kirchenwirt

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, und Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist erlässt die Gemeinde Wörthsee folgende

Nutzungsordnung für den Veranstaltungsraum beim Kirchenwirt

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für alle Räumlichkeiten innerhalb des Objektes Weißlinger Str. 1 a.
- (2) Zum Veranstaltungsraum zählen folgende Räumlichkeiten:
 - a) Veranstaltungsraum mit Bühnenfläche
 - b) Foyer
 - c) Teeküche
 - d) Stuhllager
 - e) Hublift
 - f) WC-Anlagen

§ 2 Widmung

- (1) Der Veranstaltungsraum „Weißlinger Str. 1a“ umfasst alle in § 1 Abs. 2 genannten Räume und wird als Veranstaltungsraum bezeichnet. Dieser wird von der Gemeinde Wörthsee als öffentliche Einrichtung betrieben und unterhalten und dient der Gemeinde als Veranstaltungsstätte.
- (2) Sofern der Veranstaltungsraum nicht durch die Gemeinde Wörthsee für eigene Zwecke benötigt wird, kann dieser nach Maßgabe der Satzung den Nutzungsberechtigten für Veranstaltungen oder Besprechungen/Proben entsprechend § 3 zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Der Veranstaltungsraum wird in der Regel nur für Veranstaltungen mit max. 110 Personen zur Verfügung gestellt. Die Nutzungszeit ist auf max. 22 Uhr beschränkt.
- (4) Als Eigentümer und Betreiber des Veranstaltungsraums ist die Gemeinde Wörthsee für eine ordnungsgemäße Koordinierung der Vergabe zuständig, ggfalls unterstützt durch einen örtlichen Kulturverein. Das Benutzungsverhältnis wird öffentlich-rechtlich geregelt.

§ 3 Nutzungszweck

- (1) Der Veranstaltungsraum dient dem kulturellen, gesellschaftlichen, gewerblichen und politischen Leben der Gemeinde Wörthsee und wird auf Antrag für öffentliche sowie geschlossene Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.
- (2) Speziell die nachfolgenden Arten von Veranstaltungen sind möglich, soweit der Veranstaltungsraum von seinen baulichen Gegebenheiten hierfür geeignet ist:
 - a) Gesellschaftliche Veranstaltungen (z. B. Neujahrsempfang, Ehrungen, Versammlungen)
 - b) Bildungsbezogene Veranstaltungen (z. B. Vorträge, Schulungen, Tagungen, Seminare)
 - c) Wirtschaftliche Veranstaltungen (z. B. Produktpräsentationen)
 - d) Kulturelle Veranstaltungen (z. B. Konzerte ohne technische Verstärkungen, Theater, Kabarett, Lesungen, Filmvorführungen)

- e) Künstlerische Veranstaltungen (z. B. Ausstellungen)
 - f) Politische Veranstaltungen unter der Maßgabe von § 4 Abs. 1 Buchst. f
 - g) Geschlossene Veranstaltungen ohne Besucher (z. B. Vorstandssitzungen, Proben)
 - h) Gesellige Veranstaltungen (z. B. Betriebs-, Vereinsfeiern, Feste, Jubiläen)
 - i) private Veranstaltungen von Gemeindeangehörigen nur mit gastronomischer Bewirtschaftung über den Kirchenwirt
- (3) Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richten oder nach Art und Umfang geeignet sind, die öffentliche Sicherheit oder die Sicherheit der Räume oder Einrichtung zu gefährden oder geeignet sind, Schäden am Gebäude einschließlich Nachbargebäude, Außenanlage oder dem Inventar hervorzurufen oder unzumutbare Beeinträchtigungen der Gebäude oder ihres eigentlichen Bestimmungszweckes befürchten lassen müssen. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift oder Bildern die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht, noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.
- (4) Regelmäßige Veranstaltungen, die einen festen Tag/Uhrzeit in Anspruch nehmen wollen, sind nicht möglich.

§ 4 Nutzungsberechtigte

- (1) Nutzungsberechtigt sind:
- a) Gemeinde Wörthsee, vertreten durch die 1. Bürgermeisterin/den 1. Bürgermeister,
 - b) Örtliche Vereine und Institutionen/Gruppierungen/öffentliche Einrichtungen der Gemeinde, Vereine mit Sitz im Landkreis
 - c) Gewerbetreibende mit Sitz in Wörthsee
 - d) Gemeindeangehörige, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - e) Behörden und Organisationen, bei denen die Gemeinde Wörthsee Mitglied ist, auch wenn der Sitz außerhalb des Gemeindegebietes liegt
 - f) Parteien im Sinne des § 2 PartG und Wählervereinigungen oder -gruppen, sofern sie im Gemeinderat der Gemeinde Wörthsee vertreten sind
- (2) Personen oder Personenvereinigungen u. ä., die Gegner der freiheitliche-demokratischen Grundordnung oder verfassungsfeindlich eingestellt sind, haben keinen Anspruch auf Nutzungsüberlassung der Räumlichkeit nach § 1.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Räumlichkeit nach § 1 besteht nicht.

§ 5 Nutzungsantrag

- (1) Die Räume werden nur auf Antrag zur Nutzung vergeben, Antragsvordrucke sind auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht. Lässt ein Antragsteller für sich einen Termin vormerken, so kann er daraus keine Rechte herleiten. Der Antragsteller verpflichtet sich, einen Verzicht auf einen vornotierten Termin der Gemeinde Wörthsee unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Im Antrag auf Nutzung sind mindestens folgende Angaben zu machen:
1. Angaben des Vor- und Nachnamens des Antragstellers, der Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers; bei juristischen Personen die Angabe des Namens, des Sitzes, Anschrift und Unterschrift des Vertretungsberechtigten;
 2. Angaben über Art und Zweck, Umfang und Dauer der beabsichtigten Veranstaltung; insbesondere:
 - a) Zeitraum der Nutzungsüberlassung (Beginn, Ende, Datum, Uhrzeit)
 - b) Zeitraum der Veranstaltung (Beginn, Ende, Datum, Uhrzeit)
 - c) Art/Anlass der Veranstaltung
 - d) Programm (nur bei öffentlichen Veranstaltungen)

- e) Maximale Besucherzahl
 - f) Bestuhlung und Ausstattung der Räumlichkeiten
 - g) Verabreichung von Speisen und Getränken (Ort, Art, Umfang)
- (3) Ändern sich die dem Antrag auf Nutzung zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller unverzüglich der Gemeinde Wörthsee mitzuteilen.
 - (4) Der Antrag auf Nutzung muss rechtzeitig vor dem gewünschten Termin (spätestens vier Wochen vor der Benutzung) bei der Gemeinde Wörthsee vollständig gestellt werden.
 - (5) Die Entscheidungsbefugnis über die Nutzung ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
 - (6) Eine bereits erteilte Nutzungsgenehmigung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden. Ein Ersatzanspruch besteht bei einem Widerruf nicht.
 - (7) Die Benutzungsgenehmigung ist nicht auf Dritte übertragbar. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

§ 6 Versagungsgründe

Die Nutzung des Veranstaltungsraums wird versagt, wenn und soweit

1. die beabsichtigte Nutzung nach der Zweckbestimmung des § 3 dieser Satzung unzulässig ist;
2. zur beabsichtigten Nutzungszeit die beantragten Räumlichkeiten zum Zwecke des Eigenbedarfs durch die Gemeinde Wörthsee benötigt werden oder bereits anderweitig vergeben sind; hier Vorrang von öffentlichen Veranstaltungen vor geschlossenen
3. die Räumlichkeiten wegen ihrer Lage, Beschaffung oder Ausstattung für die beabsichtigte Benutzung nicht geeignet sind;
4. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Nutzung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere wenn der Antragsteller in der Vergangenheit gegen Vereinbarungen über die Nutzung gemeindlicher Einrichtungen verstoßen hat;
5. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die beabsichtigte Benutzung zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung führt oder einen Schaden für den Veranstaltungsraum erwarten lässt und eine Gefahren- oder Schadensabwendung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist;
6. die beabsichtigte Nutzung im Übrigen gegen höherrangiges Recht verstößt, insbesondere sicherheits- oder baurechtlich unzulässig ist;
7. die beabsichtigte Nutzung zur Darstellung und/oder Verbreitung verfassungs- und gesetzeswidrigen Gedankengutes genutzt wird.

§ 7 Vergabeverfahren

- (1) Eine Reservierung des Veranstaltungsraums außerhalb der durch die Gemeinde Wörthsee reservierten Termine sowie Sperrtermine für etablierte Veranstaltungsreihen ist jederzeit möglich.
- (2) Veranstaltungen der Gemeinde Wörthsee und öffentliche Kulturveranstaltungen haben Priorität
- (3) Reservierungen sind max. für einen Termin innerhalb von 12 Monaten ab Antragseingang möglich.

§ 8 Nutzungsvereinbarung

- (1) Die Nutzung des Raumes bedarf einer schriftlichen Vereinbarung. Ergänzende Nebenabreden unterliegen ebenfalls der Schriftform.

- (2) Gegenstand der Vereinbarung ist die Nutzung des Veranstaltungsraumes. Aus der Mitbenutzung der WC-Anlagen durch Dritte entstehen dem Nutzer keine Ansprüche auf Minderung des vereinbarten Benutzungsentgelts.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der bezeichneten Räume besteht erst, wenn die Vereinbarung von der Gemeinde Wörthsee und dem Nutzer unterzeichnet bei der Gemeinde vorliegt, alle erforderlichen sonstigen Genehmigungen/Erlaubnisse vorliegen und die Zahlung der berechneten Nutzungsgebühr bis zum angegebenen Zeitpunkt erfolgt ist. Terminvormerkungen vor Abschluss der Vereinbarung sind für die Gemeinde Wörthsee unverbindlich.
- (4) Bestandteil der abzuschließenden Nutzungsvereinbarung ist diese Nutzungsordnung mit der jeweils gültigen Gebührenordnung, der Hausordnung sowie den Brandschutz- und Lärmschutzbestimmungen.
- (5) Der Veranstaltungsraum wird grundsätzlich in dem Zustand zur Nutzung überlassen, in dem sie sich befinden. Ohne ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde Wörthsee dürfen vom Nutzer keine Änderungen vorgenommen werden.
- (6) Der Veranstaltungsraum darf vom Nutzer nur zu der in der Vereinbarung genannten Veranstaltung und zu den festgelegten Zeiten benutzt werden. Nicht bestätigte Nutzungszwecke sind unzulässig.
- (7) Die Überlassung des Veranstaltungsraums an Dritte ist unzulässig.

§ 9

Nutzer/Veranstalter

- (1) Der in der Vereinbarung angegebene Nutzer ist der für den Veranstaltungsraum Veranstalter.
- (2) Der Nutzer hat der Gemeinde Wörthsee einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Benutzung der Räume anwesend, mit den geltenden Vorschriften und Verordnungen (Brandschutz, Jugendschutz etc.) vertraut und für die Gemeinde Wörthsee erreichbar sein muss.
- (3) Auf allen die Veranstaltung betreffenden Veröffentlichungen ist der Nutzer als Veranstalter für den Veranstaltungsbesucher kenntlich zu machen.

§ 10

Nutzungsdauer

- (1) Der Veranstaltungsraum wird lediglich für die in der Vereinbarung vereinbarte Zeit überlassen. Änderungen der Nutzungsdauer haben Nachforderungen der Gemeinde zur Folge. Für diese Zeit werden nach Veranstaltungsende vom Nutzer weitere Gebühren erhoben.
- (2) Erforderliche Auf- und Abbautage sind ggfs. kostenpflichtig und sind mit der Gemeinde Wörthsee vor Abschluss der Vereinbarung zu regeln.

§ 11

Nutzungsuntersagung, -einstellung

- (1) Nach Abschluss einer Nutzungsvereinbarung kann die Nutzung untersagt oder eingestellt werden oder von der Nutzungsvereinbarung zurückgetreten werden, sofern
 - a) der Veranstaltungsraum nicht bestimmungsgemäß genutzt werden oder der Nutzer den Veranstaltungszweck ohne Zustimmung der Gemeinde Wörthsee ändert,
 - b) zwischen dem vorgelegten Programm und der in der Nutzungsvereinbarung enthaltenen Bezeichnung der Veranstaltung oder dem Veranstaltungszweck Abweichungen auftreten,

- c) wenn das Programm nach Vorlage geändert wird und die Gemeinde Wörthsee nicht ausdrücklich zustimmt,
 - d) der Nutzer, seine Vereinsmitglieder, Mitarbeiter oder Gäste den Bestimmungen dieser Satzung, der Nutzungsvereinbarung oder der Hausordnung zuwiderhandeln,
 - e) die Veranstaltung das Ansehen der Gemeinde erheblich beeinträchtigen könnte,
 - f) berechnigte Hinweise dafürsprechen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gewährleistet ist,
 - g) zu befürchten ist, dass die Veranstaltung in einer dem Nutzer zurechenbaren Weise zur Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten genutzt wird,
 - h) Gründe des öffentlichen Wohls eine Nutzungsuntersagung bzw. -einstellung rechtfertigen,
 - i) der Nutzer keine Haftpflichtversicherung nachgewiesen hat,
 - j) die für eine Einzelveranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht erteilt werden,
 - k) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- (2) Der Rücktritt ist dem Nutzer gegenüber unverzüglich zu erklären.
- (3) Schadenersatzansprüche des Nutzers werden in diesem Fall ausgeschlossen.

§ 12

Programm und Ablauf der Veranstaltung

- (1) Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Nutzer auf Verlangen der Gemeinde Wörthsee bei Abschluss der Nutzungsvereinbarung, spätestens aber vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn, mit der Gemeinde Wörthsee den gesamten Ablauf der Veranstaltung zu besprechen.
- (2) Die Benutzung der technischen Einrichtungen des Hauses erfordert ggfs. die Anwesenheit geschulten Personals. Die Gemeinde Wörthsee kann im Bedarfsfall technisches Personal zur Auflage machen. Die Kosten hierfür hat der Nutzer entsprechend der Gebührenordnung zu tragen.

§ 13

Zustand, Behandlung und Reinigung

- (1) Der Nutzer erhält die erforderlichen Informationen zur technischen Ausstattung sowie die Schlüssel zum in der Nutzungsvereinbarung vereinbarten Zeitpunkt vom mit der Übergabe beauftragten Person. Der Nutzer übernimmt den Veranstaltungsraum im vorhandenen Zustand (§ 8 Abs. 5) und ist zur schonenden Behandlung der Räumlichkeiten verpflichtet.
- (2) Der Nutzer hat die Räumlichkeiten nach der Veranstaltung besenrein zu verlassen. Konkrete Angaben zu den notwendigen Reinigungen durch den Nutzer enthält die Nutzungsvereinbarung. Die Gemeinde Wörthsee übernimmt die weitere Reinigung der Räumlichkeiten. Bei unsachgemäßer oder übermäßiger Verschmutzung der Räume kann die Gemeinde dem Nutzer zusätzliche Reinigungskosten als Auslagen erheben.
- (3) Der Nutzer darf eigene Verstärkeranlagen, Geräte etc. nur nach Zustimmung der Gemeinde Wörthsee im Veranstaltungssaal aufstellen.
- (4) Die Dekoration des Veranstaltungsraums durch den Nutzer bedarf der Zustimmung der Gemeinde Wörthsee. Für Dekorationszwecke dürfen nur schwer entflammbar oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägniermittels schwer entflammbar gemachte Materialien B1 verwendet werden.
- (4) Vorübergehend eingebrachte Gegenstände dürfen an Fußböden, Decken und Wänden nicht befestigt werden. Die Verwendung von Klebematerial jeglicher Art zum Anbringen von Zetteln, Plakaten, Hinweisschildern etc. ist generell untersagt. Sofern zulässig angebrachte Gegenstände nach Ablauf der Nutzungszeit nicht entfernt worden sind, können sie von der Gemeinde Wörthsee auf Kosten des Nutzers entfernt oder

eingelagert werden. Eine Haftung hierfür wird von der Gemeinde Wörthsee ausgeschlossen.

§ 14

Einweisung und Übergabe, Verantwortung der Schließbarkeit

- (1) Eine Dienstkraft der Gemeinde übergibt den Veranstaltungsraum an den Nutzer und weist ihn ein, insbesondere in die Schließbarkeit, die Bedienung des Hubliftes, der Falttüren im Foyer und die Teeküche.
- (2) Die Bedienung der technischen Gebäudeeinrichtungen (Heizung- und Lüftungssteuerung) erfolgt nur durch die Gemeinde oder die Hausverwaltung.
- (3) Die Verantwortung für die Schließbarkeit liegt beim Nutzer.
- (4) Der Nutzer erhält für den Zeitraum der Nutzung einen Schlüssel von der Gemeinde ausgehändigt, der unaufgefordert zum vereinbarten Zeitpunkt zurückzugeben ist.

§ 15

Bewirtung

- (1) Nutzer haben die Möglichkeit Speisen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten in der Teeküche zu erwärmen oder von dritter Seite anliefern zu lassen.
- (2) Ein eigener Ausschank ist gestattet. Die erforderlichen Genehmigungen bei öffentlichen Veranstaltungen und Erlaubnisse sind vom Nutzer bei der Gemeinde im Rahmen der Genehmigung der Veranstaltung zu beantragen. Getränke können vom Nutzer selbst bzw. von dritter Seite angeliefert werden.
- (3) Es darf ausschließlich Mehrweggeschirr verwendet werden.
- (4) Bei der Nutzung nach § 3 Abs. 2 Buchst. i) muss die Bewirtung verpflichtend überwiegend über den Kirchenwirt erfolgen.

§ 16

Hausrecht und Hausordnung

- (1) Das Hausrecht in der Weißlinger Str. 1 a steht der/dem 1. Bürgermeister/in sowie den von ihr/ihm beauftragten Personen zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Ergibt sich bei der Ausübung des Hausrechts ein Konflikt zwischen der/dem 1. Bürgermeisterin/1. Bürgermeisters oder dem von ihr/ihm Beauftragten und dem Nutzer, gelten die Anordnungen des Gemeindevertreters vorrangig. Die/Der 1. Bürgermeister/in oder die von ihr/ihm Beauftragten sind jederzeit berechtigt, während den Veranstaltungen, Versammlungen etc. die Räume zu Kontrollzwecken und zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Benutzung zu betreten.
- (2) Es gelten die Bestimmungen der Hausordnung in der jeweils gültigen Fassung, die Bestandteil der Nutzungsvereinbarung sind.

§ 17

Rechte und Pflichten des Nutzers

- (1) Den Anordnungen des Nutzers haben die Besucher, unbeschadet der Rechte der 1. Bürgermeisterin/des 1. Bürgermeisters und der von ihr/ihm Beauftragten, Folge zu leisten.
- (2) Der jeweilige Nutzer hat für einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf ggf. unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften zu sorgen und ist verantwortlich für die Einhaltung der bestehenden bau-, feuerschutz-, sicherheits-, gesundheits-, jugendschutz- und ordnungsrechtlichen Bestimmungen zu sorgen und die Hausordnung sowie bestehende Auflagen und Richtlinien zu beachten.

- (3) Mängel oder Defekte sind dem/der Beauftragten der Gemeinde Wörthsee umgehend mitzuteilen. Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden. Es ist untersagt, Mängel selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Je nach Art und Umfang der Veranstaltung kann die Gemeinde Wörthsee zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Veranstaltungsraum vom Nutzer die Bestellung eines Ordnungs- und Sicherheitsdienstes für die Dauer der Nutzung verlangen. Die Kosten hierfür hat der Nutzer zu tragen.
- (5) Der Nutzer hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass die dem vereinbarten Raumplan entsprechend zulässigen Besucherhöchstzahlen nicht überschritten werden. Abweichungen von dem im Vertrag vereinbarten Raumplan bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Wörthsee. Die max. zulässige Gesamtpersonenzahl in den Räumlichkeiten ist auf 110 festgelegt. Flucht- und Rettungswege dürfen nicht verbaut oder zugestellt sein.
- (6) Im Veranstaltungsraum sowie im Technikraum gilt absolutes Rauchverbot, dies gilt auch für E-Zigaretten und ähnliches. Falls der Außenbereich von Rauchern genutzt wird, ist darauf zu achten, dass weder die Anwohner noch der gewerbliche Bereich über Gebühr durch Lärm gestört wird.
- (7) Im Veranstaltungsraum ist offenes Feuer (z.B. Kerzen, Teelichter) verboten.
- (8) Das Mitbringen von Tieren in den Veranstaltungsraum ist mit Ausnahme von medizinisch notwendigen Tieren (z.B. Führhunde) nicht erlaubt.
- (9) Der Nutzer weist die Besucher seiner Veranstaltung darauf hin, dass die Parkmöglichkeiten eingeschränkt sind. Hinweise auf den öffentlichen Nahverkehr und die Parkmöglichkeiten am Rathaus sind aufzunehmen. Ein Stellplatz für Behinderte steht in der Tiefgarage zur Verfügung.

§ 18 Haftung des Nutzers

- (1) Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung vom Nutzer keine Beanstandungen erhoben worden sind, gilt der Veranstaltungsraum und das Inventar als vom Nutzer in vertragsgemäßem Zustand übernommen.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, den Veranstaltungsraum, die Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände vor Beschädigungen oder Verlust zu schützen.
- (3) Der Nutzer übernimmt die der Gemeinde als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht und verpflichtet sich, die Zuwegungen auf eigene Verantwortung schnee- und eisfrei zu halten.
- (4) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Wörthsee am Veranstaltungsraum, den Einrichtungen und sonstigen zur Benutzung überlassenen Gegenständen sowie an den Zuwegungen und Außenbereichen anlässlich der Benutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Mitglieder, Gäste oder Beauftragte etc. verursacht wurde. Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen.
- (5) Der Nutzer haftet ferner für alle Schäden, die im Rahmen der Benutzung seinen Bediensteten, Beauftragte, und Mitgliedern sowie den Besuchern und Teilnehmern der Veranstaltungen und sonstigen Dritten entstehen. Hiervon unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin gemäß § 836 BGB.
- (6) Bei Verlust oder Beschädigung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen sowie Schlüsseln ist der daraus entstandene Schaden durch den Nutzer zu ersetzen.
- (7) Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen, durch welche Schäden und auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

§ 19

Genehmigungen, Jugendschutz, GEMA, Künstlersozialkasse

(1) Der Nutzer hat für seine Veranstaltung gemeinsam mit der Reservierung alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die einschlägigen Vorschriften zu beachten. Er erkennt die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz an und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung.

(2) Mit der Überlassung der Räume durch die Gemeinde ist keine öffentlich-rechtliche Erlaubnis erteilt. Soweit erforderlich, ist die Veranstaltung nach Art. 19 LStVG rechtzeitig, d.h. schriftlich bei der Gemeinde gleichzeitig mit der Veranstaltungsanzeige anzuzeigen.

(3) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA sowie alle Kosten für die Verwertung von urheberrechtlich geschützter, GEMA-pflichtiger Musik gehen zu Lasten des Nutzers. Auf Verlangen hat der Nutzer der Gemeinde Wörthsee die GEMA-Abgaben nachzuweisen. Ggfs. ist auch eine Meldung bei der KSK (Künstlersozialkasse) erforderlich.

§ 20

Benutzung von technischen Einrichtungen

(1) Vorhandenes technisches Gerät kann zu einer in der Gebührenordnung vorgesehenen Gebühr angemietet werden.

(2) Technisches Gerät gilt als einwandfrei übernommen, wenn sie bei der Übernahme vom Nutzer nicht beanstandet werden. Weist es nach Nutzung durch den Nutzer Schäden auf, so erfolgt eine Reparatur, erforderlichenfalls ein Neukauf, auf Kosten des Nutzers.

(3) Die technischen Einrichtungen des Veranstaltungsraumes (Bühnen- und Beleuchtungstechnik, technische Geräte) sind grundsätzlich von beauftragtem Fachpersonal zu bedienen, soweit im Einzelfall keine andere Regelung getroffen wird (bspw. Bedienung der Grundbeleuchtung oder des Beamers durch den Nutzer nach Einweisung durch eine Dienstkraft der Gemeinde).

§ 21

Garderobe

Für die Aufbewahrung der Garderoben haben die Nutzer selbst zu sorgen. Die Gemeinde Wörthsee übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen. Für Schirme ist der vorhandene Schirmständer zu nutzen.

§ 22

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Gemeinde Wörthsee ist berechtigt, die für die Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben und elektronisch zu speichern.

(2) Die Aufbewahrungsfristen richten sich nach dem Bundesdatenschutzgesetz.

§ 23

Nutzungsbestimmungen Internet

Die Gemeinde Wörthsee stellt den Nutzern ein kostenfreies W-Lan zur Verfügung.

§ 24

Erhebung von Benutzungsgebühren und sonstigen Nutzungsentgelten

Die Gemeinde Wörthsee erhebt für die Nutzung des Veranstaltungsraums sowie für die Nutzung des Inventars Benutzungsgebühren und sonstige Nutzungsentgelte/Auslagen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen dieser Satzung.

§ 25

Gebühren- und Kostenschuldner

- (1) Gebührensschuldner und Kostenschuldner ist der Nutzer gem. § 4 mit dem die Nutzungsvereinbarung geschlossen wurde.
- (2) Mehrere Antragssteller haften als Gesamtschuldner.

§ 26

Höhe der Benutzungsgebühren

Die Höhe der Gebühren wird in der Gebührenordnung (Anlage zur Satzung) in der gültigen Fassung festgelegt. Soweit im Rahmen von Ausstellungen eine Vernissage stattfindet, ist für diesen Tag abhängig von der Länge der Nutzung die jeweilige Grundmiete zu erheben. Auf- und Abbautage bei Ausstellungen sind zu erheben, soweit keine andere Nutzung an diesen Tagen möglich ist.

§ 27

Gebührenermäßigung

- (1) Die Nutzungsgebühr für den Veranstaltungsraum wird für einzelne Veranstaltungstypen und einzelne Nutzer ermäßigt. Die Nutzungsgebühren des Inventars und die Nebenkosten sind von einer Ermäßigung ausgeschlossen. Eine Kumulation unterschiedlicher Ermäßigungen ist nicht möglich.
- (2) Gebührenermäßigungen werden gemäß der Anlage gewährt.
- (3) Alle übrigen Veranstaltungen unterliegen der normalen Gebührenpflicht.

§ 28

Gebührenbefreiung

Für Veranstaltungen der Gemeinde oder öffentlicher Einrichtungen dieser wird keine Gebühr erhoben.

§ 29

Sonstige Nutzungsentgelte

- (1) Die Benutzungsgebühren schließen die Kosten für Verbrauchskosten (Strom, Heizung, Wasser und Abwasser) sowie die Reinigung mit ein. Die Kosten bei groben Verschmutzungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet und sind vom Nutzer zu tragen. Nebenkosten für das Inventar werden gesondert erhoben.
- (2) Dienstleistungen von gemeindlichen Bediensteten, die vom Nutzer veranlasst und in Anspruch genommen werden und die über die in dieser Satzung genannten Pflichten hinausgehen, werden nach Aufwand abgerechnet.

§ 30

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühren entstehen mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung. Der Gebührenbescheid enthält nach Abschluss der Nutzungsvereinbarung alle bis dahin

beantragten Leistungen. Soweit weitere Leistungen anfallen, sind diese mit einem Ergänzungsbescheid zu erheben.

- (2) Die Benutzungsgebühren sind grundsätzlich 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn fällig.

§ 31

Entstehung und Fälligkeit der sonstigen Nutzungsentgelte

- (1) Die sonstigen Nutzungsentgelte werden nach Verbrauch bzw. Leistungsumfang abgerechnet.
- (2) Die sonstigen Nutzungsentgelte werden 14 Tage nach Zustellung des Ergänzungsbescheids zur Zahlung fällig.

§ 32

Kaution

Auf die Erhebung einer Kaution wird verzichtet.

§ 33

Ausfall der Veranstaltung

(1) Führt der Nutzer aus einem von der Gemeinde Wörthsee nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung/Nutzung nicht durch und tritt er vom Nutzungsvertrag zurück, so ist eine Ausfallentschädigung zu zahlen. Sie beträgt bei Anzeige des Ausfalls

- bis zu drei Monaten vor der Veranstaltung 25 %
- bis zu drei Wochen vor der Veranstaltung 50 %
- danach 100 % des Benutzungsentgelts

zuzüglich der der Gemeinde Wörthsee tatsächlich entstandenen Kosten. Sollte der Veranstaltungsraum anderweitig vergeben werden, sind nur die der Gemeinde Wörthsee tatsächlich entstandenen Kosten durch den Nutzer zu ersetzen.

(2) Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung/Nutzung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder die ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst. Der Ausfall oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer fällt nicht unter den Begriff höhere Gewalt.

§ 34

Rücktritt von der Nutzungsvereinbarung

(1) Die Gemeinde Wörthsee kann von der Nutzungsvereinbarung aus wichtigem Grund zurücktreten. Als solcher gilt insbesondere eine Verletzung der Vereinbarung durch den Nutzer, z.B.

- a) die für diese Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen
- b) die Ablaufplanung der Veranstaltung nicht rechtzeitig mitgeteilt wird
- c) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Wörthsee zu befürchten ist.

(2) Die Gemeinde Wörthsee ist ferner berechtigt, von der Vereinbarung zurück zu treten, wenn

- a) Tatsachen bekannt werden, die die Zahlungsunfähigkeit des Nutzers befürchten lassen
- b) die Gemeinde Wörthsee die Räume aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine im überwiegenden öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend selbst benötigt.

Falls der Rücktrittsgrund nicht vom Nutzer zu vertreten ist, ist die Gemeinde Wörthsee dem Nutzer zum Ersatz der diesem bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung für die Veranstaltung entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Entgangener Gewinn wird nicht vergütet. Ist der Rücktritt von der Gemeinde Wörthsee nicht zu vertreten, so ist sie dem Nutzer nicht zum Ersatz verpflichtet. Ist der Rücktritt vom Nutzer selbst zu vertreten, so gilt § 35 dieser Benutzungsordnung analog.

§ 35 Fristlose Kündigung

(1) Bei grobem oder wiederholtem Verstoß des Nutzers gegen die Vereinbarung kann die Gemeinde Wörthsee die Vereinbarung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Nutzer ist in diesem Fall auf Verlangen der Gemeinde Wörthsee zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Veranstaltungsraums verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde Wörthsee berechtigt, die Räumung und eventuelle Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Nutzers durchzuführen.

(2) Der Nutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der vollen Benutzungsgebühr verpflichtet. Er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Nutzer kann dagegen keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

§ 36 Inkrafttreten

Die Nutzungsordnung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

Wörthsee, 20.03.2025



gez.

Muggenthal
1. Bürgermeisterin